

stimmt» wird.²⁴⁰ Auf diese Weise ist es ihm möglich, unstrittige Sachbereiche von der Abstimmung auszusparen.²⁴¹ Auch die Stimmberechtigten können ein Referendumsbegehren lancieren, das sich nur gegen einen Teil eines Landtagsbeschlusses wendet.²⁴² Wenn es erfolgreich wäre, müsste allerdings der Landtag unter Umständen bestimmen, so gibt Martin Batliner²⁴³ zu bedenken, «ob der Rest des Landtagsbeschlusses (der ja durch das Referendum nicht berührt wird) allein weiterhin Gültigkeit behalten soll, ob er zu ergänzen oder gänzlich aufzuheben sei».²⁴⁴

Das (fakultative) Referendum übt verschiedene Funktionen aus und rückt im Ergebnis von der Repräsentationsidee ab, die im Landtag zum Ausdruck kommt. Es stellt insoweit eine «Oppositionseinrichtung» dar, als die Stimmberechtigten in der Abstimmung einen Landtagsbeschluss ablehnen. Stimmen sie ihm zu, kann von einer «Bestätigungsfunktion» gesprochen werden.²⁴⁵

III. Ausschluss des Referendums

Der Landtag kann Verfassungs-, Gesetzes- und Finanzbeschlüsse dem Referendum entziehen, indem er sie für dringlich erklärt.²⁴⁶ Davon ausgenommen sind Zustimmungsbeschlüsse zu Staatsverträgen.²⁴⁷ Der Landtag hat den «Entscheid» über die Dringlicherklärung dem jeweiligen Beschluss beizufügen.²⁴⁸

Die Dringlicherklärung schliesst das (Stimm-)Volk von der Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung aus.²⁴⁹ Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages unterliegen nämlich nicht in jedem Fall dem fa-

240 So Art. 77 Abs. 1 und 3 VRG.

241 Vgl. auch Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 179.

242 Vgl. Art. 70 Abs. 1 Bst. a VRG.

243 Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 179.

244 In diesem Fall können die Stimmberechtigten auch inhaltlich bis zu einem bestimmten Grad Einfluss auf die Entscheidung des Landtages nehmen.

245 Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 186 Rz. 13.

246 Siehe Art. 66 Abs. 1 und 2 LV und Art. 75 Abs. 1 und 2 VRG; zur Dringlicherklärung siehe hinten S. 510 und 519 sowie Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 188 f.

247 Siehe Art. 66bis LV und Art. 75a VRG.

248 Siehe Art. 75 Abs. 4 VRG.

249 Zum sogenannten «unechten Referendumsrecht» siehe Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 223.